

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,
Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 19.

Neuhüdeswagen, 1. April 1904.

2. Jahrgang der Talsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Hochwasserschutz.

Zur Verhütung von Hochwasserchäden und zum Schutze der Hochwasserflüsse hat der Provinzialrat von Schlesien in seiner letzten Sitzung zu einer wichtigen neuen Polizeiverordnung seine Zustimmung erteilt. Die Verordnung, welche sich auf das zur Provinz Schlesien gehörige Gebiet der Glazer Meisse, des Queis und des Bobers bezieht, trifft Bestimmungen zur Freihaltung des Hochwasserabflußgebietes. Sie lauten nach der „Schlef. Ztg.“: § 1. Bauten jeglicher Art, insbesondere Gebäude, Mauern, Gerüste, feste Rämme, Brücken, Feldziegeleien, Bade- und Schwimmanstalten dürfen in der ganzen Breite, die das Wasser der Glazer Meisse, des Queis und des Bobers und ihrer Zuflüsse bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Ueberschwemmungsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Wasserpolizeibehörde errichtet, abgeändert oder verlegt werden, unbeschadet einer etwa aus dem Reichsgesetze bestehenden Genehmigungspflichtigkeit. § 2. Ebenso bedarf die Anlegung von Gruben aller Art (Kies-, Lehm-, Mergelgruben, Torfstiche usw.), von Teichen und Gräben, ferner die Aufschüttung von Halben jeglicher Art oder Aufstapelung von Holz, Steinen u. a. m. im Ueberschwemmungsgebiete der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde. § 3. Es ist verboten, ohne eine von der Wasserpolizeibehörde erteilte Genehmigung, Sinkstoffe irgend welcher Art — Erde, Sand, Kies, Steine, Pflanzen usw. — aus dem Flußbette zu entnehmen. Sinkstoffe, wie Kies, Sand, Schutt, Erdmassen, Schlacken, Steine, Scherben und andere die Vorflut hemmende Materialien dürfen ohne Genehmigung der Wasserpolizeibehörde weder in den Fluß eingeworfen noch in ihm abgelagert werden. Unberührt bleiben hiervon die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843. § 4. Bei steil abfallenden Unterhängen und bei brüchigem Ufer bedarf es zu Anlagen zum Abrollen von Holz einer Genehmigung der Wasserpolizeibehörde. Diese Genehmigung kann von der Innehaltung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Bäume und Sträucher an den Ufern der Flüsse und auf benachbarten Grundstücken, die nach dem Flusse abzufallen drohen oder die durch das Hochwasser entwurzelt oder fortgeschwemmt werden können, müssen auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde abgeholt und entfernt werden. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des § 17 des Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900. § 5. Jede Beschädigung der Uferbefestigungen und Uferregulierungswerke, das unbefugte Betreten derselben sowie der vom Provinzialverbande zum Schutze der Ufer ausgeführten Pflanzungen ist verboten. Die Wasserpolizeibehörde ist befugt, auch an anderen Stellen das Betreten der Ufer und der Uferböschungen sowie das Viehtreiben auf denselben

zu unterjagen. § 6. Den dienstlichen Anordnungen der von der Wasserpolizeibehörde zu Polizeibeamten ernannten, mit Dienstabzeichen oder Dienstkleidung versehenen Flußmeister ist Folge zu leisten. § 7. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Wasserpolizeibehörde, wenn es erforderlich ist, die Wiederherstellung eines durch eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung veränderten Zustandes von dem Pflichtigen verlangen und gegen ihn zwangsweise durchsetzen zu dürfen. Die Verordnung dürfte sehr bald veröffentlicht und dann in Kraft gesetzt werden.

Vor der Beschlußfassung über diesen Entwurf ist den Interessenten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden.

Wasserleitungen, Trinkwasser.

Die Erkenntnis von der Wichtigkeit einer guten und ausreichenden Wasserversorgung.

Berlin W., den 26. Februar 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Nr. 10202. Die Erkenntnis von der Wichtigkeit einer guten und ausreichenden Wasserversorgung für die gesundheitlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Zustände der Gemeinden hat erfreulicherweise in weiten Schichten der Bevölkerung Eingang gefunden und verbreitet sich mehr und mehr. In richtiger Würdigung der Angelegenheit sind die Gemeinden neuerdings in anerkannter Weise bestrebt, ihre Wasserversorgung zu verbessern und werden darin teilweise durch die höheren Kommunalverbände, durch Kreise und Provinzen wirksam unterstützt. Dies geschieht u. a. in hervorragendem Maße durch die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz, von welcher erhebliche Mittel für diesen Zweck bereit gestellt sind.

Bei diesen Bestrebungen hat sich häufig als Mangel bemerkbar gemacht, daß es namentlich den Landgemeinden schwer wird, eine sachverständige Beratung zu erlangen. Den Berichten zufolge haben einzelne Gemeinden aus diesem Grunde auch Bedenken getragen, Kosten für Vorarbeiten zu bewilligen, von denen sie nicht wissen, ob sie zu einem brauchbaren Projekte führen werden. Wiederholt ist auch darin gefehlt, daß aus Sparsamkeitsrücksichten die wichtigen Arbeiten für eine Wasser-versorgung Personen übertragen wurden, die genügendes Wissen auf diesem Gebiete nicht besitzen. Bei der Inanspruchnahme derartiger Kräfte besteht die Gefahr, daß die Aufwendungen zu einem befriedigenden Ergebnis nicht führen und daß insbesondere die Projekte für Wasserleitungen sanitäts- und bautechnisch unsachgemäß vorbereitet und ausgeführt werden. Auch wird vielfach bei der Ausführung nicht wirtschaftlich verfahren.

Um solchen Gemeinden, denen geeignete Kräfte nicht zur Verfügung stehen, die Möglichkeit zur Erlangung einer zuver-

läufigen sachverständigen Beratung sowohl nach der hygienischen wie bautechnischen Seite bei der Vorbereitung und Prüfung von Wasserbereitungsprojekten zu gewähren, hat die königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserbereitung — Berlin S. W 12 Kochstraße 73 eine entsprechende Ausgestaltung auch für die wassertechnischen Aufgaben ihres Geschäftsbereiches erfahren.

Nach Maßgabe ihrer Geschäftsanweisung kann die Anstalt von den Gemeinden für Angelegenheiten der Wasserbereitung gegen Gebühr in Anspruch genommen werden. Ich bemerke hierbei, daß die mit Erlaß vom 27. August 1901 — Nr. d. g. U. Nr. 11971 — mitgeteilte Gebührenordnung in den Bestimmungen zu IV. dahin abgeändert ist, daß der Tageslaß für die Inanspruchnahme eines Sachverständigen bei örtlichen Besichtigungen von 30 Mk. auf 20 Mk. ermäßigt worden ist. Weiterhin ist hervorzuheben, daß nach Ziffer 4 der allgemeinen Bestimmungen der Gebührenordnung an Stelle der Einzelgebühr eine Pauschalgebühr vereinbart werden kann, wenn es sich um Untersuchungen über einen längeren Zeitraum oder um fortlaufende Kontrollen handelt. Es ist somit auch die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall eine den Verhältnissen angepasste Vereinbarung, sei es mit einer prozentualen Berechnung nach dem Kostenbetrage des Projektes oder in sonst geeigneter Weise eintreten zu lassen. So werden im Auftrage der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz gemäß einem mit derselben getroffenen Abkommen die Projekte für Wasserleitungen, zu deren Durchführung die Provinz Beihilfen in erheblichem Gesamtbetrage bewilligt hat, seitens der Anstalt einer Prüfung auf ihre sachgemäße Gestaltung nach der hygienischen und technischen Seite unterzogen.

Anträge der vorbezeichneten Art sind unmittelbar an die Anstalt zu richten.

Um jedoch auch armen Gemeinden die Inanspruchnahme der Landesanstalt für Wasserbereitung zu ermöglichen, beabsichtige ich unter Zustimmung des Herrn Finanzministers, im Hinblick auf das bestehende und namentlich für Landgemeinden hervorgetretene Bedürfnis die sachkundige Beratung der Anstalt in Wasserbereitungsangelegenheiten, insbesondere auch bei der Vorbereitung von Wasserleitungen, innerhalb der für die Leistungen der Anstalt gezogenen Grenzen leistungsschwachen oder leistungsunfähigen Gemeinden auf ihren Antrag im Bedarfsfalle unter Ermäßigung oder Stundung der Gebühren, in besonderen Fällen auch unentgeltlich zu gewähren.

Eure Hochwohlgeboren wollen dies in geeigneter Weise zur Kenntnis der beteiligten Kreise bringen.

Die an Sie einzureichenden Anträge sind mir mit der dortseitigen Äußerung vorzulegen. Dem Antrage sind alle für die sachliche Beurteilung vorhandenen Unterlagen, sowie in jedem Falle eine Uebersicht über die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beizufügen; zugleich ist über die bisherige Wasserbereitung und die gesundheitlichen Verhältnisse zu berichten.

gez.: S t u d t.

An die Herrn Regierungs-Präsidenten.

Wasserstraßen, Kanäle.

Bezirkseisenbahnräte und Weserschiffahrts-Kommission.

In Betreff der Vertretung der Oberweser-Schiffahrt in den Bezirkseisenbahnräten und Wünsche, betreffend Vertretung der Eisenbahnverwaltung in der Weser-Schiffahrts-Kommission führte der Herr Direktor Pulvermacher-Kassel, auf der 20. Versammlung der Freien Vereinigung der Weserschiffahrtsinteressenten in Hannover am 24. Oktober 1903 folgendes aus:

Am 25. Juli 1900 richtete die Freie Vereinigung an

den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Bitte, der Vereinigung eine Vertretung in den Bezirkseisenbahnräten zu Frankfurt a. M. und Hannover zu gewähren. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Vereinigung nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit für sich eine erheblich größere Bedeutung und Beachtung beanspruchen könne als eine große Anzahl anderer Vereine von teilweise vorwiegend lokaler Art, denen eine Vertretung in den betreffenden Bezirkseisenbahnräten zugestanden worden sei. Die Freie Vereinigung sei aber auch in wesentlich höherem Maße an Fragen und Angelegenheiten des Eisenbahnwesens interessiert als viele unter denjenigen Körperschaften, die Mitglieder entsendeten. Die Weserschiffahrt bedürfe des Wohlwollens der Eisenbahnverwaltung, neben besonders wichtigen Fragen des Güterumschlages und der dafür erforderlichen Einrichtungen wären es auch solche tarifartiger Art, bei deren Beratung die Schiffahrts-Interessenten mit Recht den Wunsch äußern dürften, tatsächlich gehört zu werden. Von den Vertretern der Handelskammern könnten die Interessen der Binnenschiffahrt zumeist nicht genügend zum Ausdruck gebracht werden.

Dieser Antrag wurde im Auftrage des Ministers durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen mit Erlaß vom 19. Dezember 1900 abgelehnt mit dem Hinweis darauf, daß ein Bedürfnis zu einer Vertretung der Freien Vereinigung in den Bezirkseisenbahnräten zu Frankfurt a. M. und Hannover nicht habe anerkannt werden können; eine weitere Begründung wurde nicht gegeben.

Im Jahre 1901 nahm die Freie Vereinigung ihren Antrag wieder auf, da nach den einem ihrer Mitglieder zuteil gewordenen Mitteilungen die Aussicht auf Gewährung günstiger erschien. Der früher gegebenen Begründung wurde noch hinzugefügt, daß das Bedürfnis nach der gewünschten Vertretung von der Freien Vereinigung auf das lebhafteste empfunden werde. In der erneuten Eingabe hieß es weiter: „Bei den mannigfachen Wechselbeziehungen, die zwischen den dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalten, der Staatseisenbahn und den Binnenschiffahrts-Unternehmungen, vorhanden sind, wird dieses Bedürfnis aber auch allgemein nicht in Abrede gestellt werden können. Unsere Vereinigung hat nur den Wunsch ihren berechtigten Interessen in Fragen, die für die Weserschiffahrt von Bedeutung sind, an zuständiger Stelle Ausdruck geben zu dürfen. Daß diesen besonderen Interessen etwa jemals ein zu weit gehender Einfluß in den Bezirkseisenbahnräten zufallen könnte, muß bei der sonstigen Zusammensetzung derselben als ausgeschlossen gelten.“

Hierauf ließen die beteiligten Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe erwidern, daß dem Antrage auch nach nochmaliger Ermägung nicht entsprochen werden könne. Wiederum wurde keine weitere Begründung gegeben, freilich wurde nicht wieder betont, daß für die Vertretung kein Bedürfnis anzuerkennen sei.

Der Umstand, daß die Amtsdaten der Bezirkseisenbahnräte in diesem Jahre zu Ende geht und daß daher Neuwahlen vorzunehmen sind, hat die Handelskammer zu Duisburg veranlaßt, an die zuständigen Herrn Minister die Bitte zu richten, bei der neuen Zusammensetzung der Bezirkseisenbahnräte eine besondere Vertretung der Binnenschiffahrt in diesen herbeiführen zu wollen. Die Kammer hat in ihrer Eingabe betont, daß eine solche Vertretung den allgemeinen Verkehrsinteressen der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels entsprechen würde, weil diese in den Tarifen der Eisenbahn nicht ihre erschöpfende Lösung fänden. Die Schiffahrt sei ein wichtiges die Eisenbahn in wesentlichen Beziehungen ergänzendes Verkehrsmittel. Den Nachdruck scheint die Duisburger Kammer auf die Mitwirkung bei Fragen tarifartiger Art zu legen. Der Antrag ist von einer größeren Anzahl von Handelskammern unterstützt worden, nur wenige verhielten sich ablehnend, so die Handelskammer zu Hannover; sie wünscht zwar eine Vertretung der Binnenschiffahrt in den Bezirkseisenbahnräten, will

indessen den Handelskammern das Vorschlagsrecht gewahrt und nötigenfalls ausgedehnt wissen. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die geeignetsten Vertreter der Handelskammern in Eisenbahnfragen vielfach mit den Angelegenheiten der Binnenschiffahrt wenig oder gar nicht vertraut sind.

Es erscheint angemessen, daß auch die Freie Vereinigung ihre früheren Anträge auf Vertretung in den Bezirks-Eisenbahnräten zu Frankfurt a. M. und Hannover wieder aufnimmt.

Mit dieser Frage steht eine andere in nahem Zusammenhang, wenn freilich auch beide einer getrennten Behandlung bedürfen. Die Handelskammer zu Bremen hat am 3. Oktober an die Freie Vereinigung eine Zuschrift gerichtet, in der es zunächst heißt: „Anlässlich der letzten Weserstrombefahrung durch die Weserschiffahrts-Kommission ist bei uns der Gedanke angeregt, ob nicht die Zusammensetzung des Kommission insofern einen Mangel aufweist, als in ihr die Eisenbahnverwaltung nicht vertreten ist. Es hat sich in verschiedenen Fällen bei den zur Beratung stehenden Gegenständen darum gehandelt, in welcher Weise bei Anlagen von Umschlagshäfen und Plätzen die Anschlussleise einzurichten, welche Mittel seitens der Interessenten hierfür aufzubringen seien, wieweit bauliche oder anderweitige Veränderungen der zuständigen Bahnhöfe dadurch nötig würden und welchen Betrag die Eisenbahnverwaltung ihrerseits hierfür fordere. Bei allen diesen Verhandlungen würde es zweifellos von großem Nutzen gewesen sein, wenn die zuständige Eisenbahnverwaltung vertreten und durch die Besprechung mit den Weserschiffahrts-Interessenten und der Strombauverwaltung die Möglichkeit gegeben gewesen wäre, die beiderseitigen Anschauungen nachzuprüfen und wenn möglich eine Einigung herbeizuführen“. Dann weist die Bremer Handelskammer darauf hin, daß es ihres Erachtens hinsichtlich der Beteiligung der Eisenbahnverwaltung bei den Verhandlungen über Ausgestaltung der Binnengewässerstraßen nicht anders liege, als mit der Vertretung der Binnenschiffahrt in den Bezirks-Eisenbahnräten. Die Kammer verweist auf den Duisburger Antrag und fährt fort: „Bei dem Widerstreite der Interessen, den eine vielfach fälschliche Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses der Eisenbahnen zu den Binnengewässerstraßen zwischen diesen beiden Verkehrswegen annimmt, halten wir es für doppelt zweckmäßig, daß möglichst viele gegenseitige Verührungen der beiderseitigen Verwaltungskörper herbeigeführt werden. Nur dadurch werden sich die etwa vorhandenen Meinungsverschiedenheiten ausgleichen. Auch glauben wir, daß, wenn in den beiden die Interessenten der Binnenschiffahrt und des Eisenbahnverkehrs umfassenden Körperschaften die Interessen auch des anderen Transportweges persönlich vertreten und dadurch besser abgeschätzt werden können, die Wirksamkeit sowohl der Bezirks-Eisenbahnräte wie der Stromschiffahrts-Kommission nur erhöht werden wird“.

Den Ausführungen der Bremer Handelskammer wird zuzustimmen sein und es ist zu empfehlen, eine entsprechende Anregung zu geben, am zweckmäßigsten wohl gegenüber dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover als Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.

Zum Schluß weist der Herr Vorsitzende darauf hin, daß diese Fragen ebenso wie mehrere andere unter den heute behandelten, namentlich die Herstellung von Gleisanschlüssen und die Tarifpolitik, alle von einem höheren und zusammenfassenden Gesichtspunkt aus betrachtet werden müßten.

Das sei die grundsätzliche Stellungnahme der Staatsregierung gegenüber der Binnenschiffahrt. Wenn die Regierung der letzteren überhaupt Wohlwollen entgegenbringe, so werde es jedenfalls nicht schwer sein, auch den vorgebrachten Wünschen Rechnung zu tragen. Aus den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bei der Gleisanschlussfrage in Bodensfelde bewiesenen Entgegenkommen dürfte vielleicht gefolgert werden, daß die Staatsbahnverwaltung eine wohlwollendere Haltung gegenüber der Binnenschiffahrt zu beobachten beabsichtige. Das sei mit besonderer Freude zu begrüßen. Vor einigen Jahren hätte

Herr Bürgermeister Leißnering einen Erlass bekannt gegeben, der im Jahre 1881 von dem damaligen Minister der öffentlichen Arbeiten ergangen sei. In diesem sei betont worden, daß die Staatsbahnverwaltung bei Herstellung von Anschlussleisen grundsätzlich die Förderung des allgemeinen Verkehrs ins Auge fassen müsse und sich von der vielfach durch finanzielle Sonderinteressen geleiteten Haltung der Privateisenbahnverwaltungen fern halten möge. Es sei zu hoffen und zu wünschen, daß die Staatsbahnverwaltung zu diesem Maybach'schen Standpunkte, von dem sie inzwischen vielfach abgerückt sei, zurückkehren möge.

Die Vereinigung ist damit einverstanden, daß die geschäftsführende Stelle der Freien Vereinigung hinsichtlich der Vertretung in den Bezirks-Eisenbahnräten und hinsichtlich der Vertretung der Eisenbahnverwaltung in der Weserschiffahrts-Kommission geeignete Schritte tut.

Eine Anfrage des Herrn Oberbürgermeisters Müller-Kassel wegen Vertretung der Stadt Kassel in der Weserschiffahrts-Kommission wird von Herrn Oberbaurat Muttray beantwortet.

Die Versammlung wird nach zwei Uhr durch den Herrn Vorsitzenden geschlossen.



Der Bestand der deutschen Rauffahrteiflotte

an registrierten Fahrzeugen mit einem Bruttoreaumgehalt von mehr als 50 cbm belief sich nach dem in nächster Zeit erscheinenden ersten Hefte des Jahrgangs 1904 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs am 1. Januar 1903 auf 4045 Schiffe mit einem Gesamtraumgehalt von 3 265 795 Registertons netto gegen 3959 Schiffe mit 3 080 548 Registertons brutto und 2 093 033 Registertons Netto Raumgehalt am 1. Januar 1902. Gegen das Vorjahr hat die Zahl der Schiffe um 86, der Bruttoreumgehalt um 185 247 Registertons, der Netto Raumgehalt um 110 177 Registertons zugenommen.

Der Gattung nach waren am 1. Januar 1903: 2232 Segelschiffe mit 541 845 Registertons brutto und 498 502 Registertons netto, 268 Schleppschiffe mit 87 543 Registertons brutto und 82 863 Registertons netto, sowie 1545 Dampfer mit 2 636 407 Registertons brutto und 1 622 439 netto vorhanden, gegen 2236 Segelschiffe mit einem Raumgehalt von 550 030 Registertons brutto und 507 143 Registertons netto, 260 Schleppschiffe mit einem Raumgehalt von 84 274 Registertons brutto und 79 831 Registertons netto und 1463 Dampfer mit einem Raumgehalt von 2 446 244 Registertons brutto und 1 406 059 netto am 1. Januar 1902. Unter den Segelschiffen befanden sich am 1. Januar 1903 52 Schiffe mit mehr als drei Masten, 243 dreimastige, 1405 zweimastige und 532 einmastige Schiffe. Von den Dampfern waren 44 Räderdampfer und 1501 Schraubendampfer.

Nach dem Bruttoreumgehalt unterschieden, hatten eine Größe von unter 500 Registertons 1960 (87,8 v.H.) Segelschiffe, 225 (84,0 v.H.) Schleppschiffe und 543 (35,2 v.H.) Dampfer, zwischen 500 und 1000 Registertons 46 (2,1 v.H.) Segelschiffe, 43 (16,0 v.H.) Schleppschiffe und 262 (17,0 v.H.) Dampfer, zwischen 1000 und 2000 Registertons 163 (7,3 v.H.) Segelschiffe und 295 (19,1 v.H.) Dampfer, zwischen 2000 und 3000 Registertons 48 (2,2 v.H.) Segelschiffe, 169 (10,9 v.H.) Dampfer, zwischen 3000 und 4000 Registertons 13 (0,6 v.H.) Segelschiffe, 79 (5,1 v.H.) Dampfer, zwischen 4000 und 5000 Registertons 1 (0,0 v.H.) Segelschiff, 70 (4,5 v.H.) Dampfer, über 5000 Registertons 1 (0,0 v.H.) Segelschiff, 127 (8,2 v.H.) Dampfer.

Das gegen Ende des Monats März erscheinende erste Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs vom Jahre 1904 enthält eine Zusammenstellung über den Verkehr an den

wichtigsten Punkten der deutschen Wasserstraßen in den Jahren 1872 bis 1902. Das Jahr 1900 war für die Binnenschiffahrt ungünstig; die Wasserstände waren zwar gut, aber der Mitte November eintretende starke Frost brachte die Schifffahrt plötzlich zum Stillstand. Der Frachtverkehr wurde insbesondere durch die ungünstige Geschäftslage nachteilig beeinflusst. An den wichtigsten Punkten gestaltete sich der Schiffsverkehr folgendermaßen: In Breslau erreichte der Gesamtgüterverkehr im Jahre 1902 eine Höhe von 2 263 000 t gegen 2 043 000 t im Vorjahre. In Hamburg ging der Güterverkehr zu Berg von 2 904 000 t auf 2 776 000 t zurück, während er im Talverkehr von 2 338 000 t auf 2 395 000 t stieg. Bei Schandau-Zollgrenze stellten sich die Ausfuhr- wie Einfuhrmengen geringer als im Vorjahre. Die ersteren beliefen sich auf 383 000 t gegen 465 000 t, die letzteren auf 2 549 000 t gegen 2 564 000 t in 1901. Die Zufuhr nach Berlin zu Berg stieg von 2 875 000 t auf 3 067 000 t auf 3 067 000 t, zu Tal von 1 733 000 t auf 2 295 000 t.

An der holländischen Zollgrenze zu Emmerich hat auch im laufenden Jahre die Ausfuhr wiederum zugenommen (von 4 618 000 t auf 5 944 000 t), während die Einfuhr nach fortgesetzter Steigerung in den letzten Jahren von 8 514 000 t auf 8 170 000 t zurückging. In Ruhrort hat der Abgang zu Tal eine Zunahme von 2 161 000 t auf 2 487 000 t, der Abgang zu Berg dagegen eine Abnahme von 3 039 000 t auf 2 540 000 t aufzuweisen. In Mannheim ist der Verkehr auf dem Rhein im Jahre 1902 nicht unerheblich zurückgegangen; es kamen dajelbst (in Mannheim) zu Berg an 3 450 000 t. (1901: 3 781 000 t) und zu Tal 2 37 000 t gegenüber 2 02 000 t im Jahre 1901. Recht bedeutend hat sich im Laufe der letzten Jahre der Verkehr in dem Mannheim gegenüber liegenden Ludwigshafen entwickelt. Dajelbst kamen 1902: 1 149 000 t Güter zu Berg an, (1901: 1 401 000 t), wahren 433 000 t (1901: 320 000 t) zu Tal abgingen.

Der Floßverkehr ist bei den vorstehenden Angaben nicht mit berücksichtigt worden.

Wasserrecht.

Ablösung des Fischereirechts an einem Privatflusse im Gebiete des rheinischen Rechts.

Im Anschluß an das in den Nummern 17 und 18 veröffentlichte Urteil des Oberlandeskulturgerichts in der Fischerei-Ablösungssache von Büchel, Kreis Siegen bringen wir nachstehende Darstellung über die Ablösbarkeit des Fischereirechts im Gebiete des rheinischen Rechts.

„Nach § 1 der für die Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Nees und Duisburg erlassenen Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 findet die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentum lastenden Nutzungsberechtigung zur Fischerei in stehenden oder fließenden Gewässern statt.“

Das Verfahren kann selbständig durchgeführt werden und braucht nicht zusammen mit einem Zusammenlegungsverfahren oder innerhalb eines solchen anhängig gemacht zu werden. Unter „die fließenden Gewässer“ können die „nicht schiff- und flößbaren Flüsse“, also die sogenannten Privatflüsse, nicht gerechnet werden, denn diese stehen, wie auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt, in Niemandes Eigentum, sondern dienen dem allgemeinen Gebrauch. Ich verweise diesbezüglich auf die die Frage des Privateigentums an Privatflüssen sehr eingehend behandelnden Reichsgerichtsentscheidungen in Band 12 Seite 340 und Band 30 Seite 307 (vergleiche auch Band 53 Seite 45.)

Nach diesen hat der code civil die Privatflüsse (Fluß-

bett und fließende Welle) unzweifelhaft nicht in das Eigentum der Uferanlieger — diese könnten nur in Frage kommen — gestellt, sondern hat diesen nur bestimmte Nutzungsrechte, so z. B. das Fischereirecht, gegeben und hat die Privatflüsse im übrigen dem freien Gebrauch überlassen. Diese Nutzungsrechte sollen ein Entgelt dafür sein, daß die Uferanlieger die Unannehmlichkeit, die die Nähe eines Flusses mit sich bringt, zu tragen haben und daß ihnen auch die Last der Reinigung und Unterhaltung obliegt. Wird ein Privatfluß für schiffbar, das heißt also für öffentlich erklärt, so hören damit auch die den Anliegern zustehenden Nutzungsberechtigungen auf.

Da ein Privatfluß nicht im Eigentum der Uferanlieger steht, so können diese auch nicht eine Servitut daran erwerben, z. B. nicht das Recht, ein Wehr in demselben zu halten, denn dies würde die Erziehung an dem Körper des Flußbettes selbst bedeuten. Es leuchtet danach ein, daß die den Uferanliegern gesetzlich zustehende Fischereigerechtfame nicht eine als Dienstbarkeit auf dem Grundeigentum lastende Nutzungsberechtigung ist. Ist sie das aber nicht, dann kann sie auch nicht abgelöst werden. Die Gemeinheitsteilungsordnung geht, ebenso wie die für Alt-Preußen geltende Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 und das zu derselben ergangene Ergänzungsgezet vom 2. März 1850, bei den Bestimmungen über Ablösung von dem Gedanken aus, dem Grundeigentümer eine Handhabe zu geben, sein Eigentum frei zu machen von allen drückenden Dienstbarkeiten, da er erst dann den vollen Nutzen aus seinem Eigentum ziehen kann. Aus diesem Grunde sollen auch die weniger wichtigen Dienstbarkeiten, wie Gräberei, Nutzung von Schilf, Vinsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, das Pflücken von Gras und Unkraut in den bestellten Feldern, das Nachrechen auf abgeernteten Feldern und das Stoppelharfen und schließlich die Fischerei, auf einseitigen Antrag ablösbar sein.

Dieser Zweck kann bei den „nicht schiff- und flößbaren Gewässern“ nicht in Frage kommen, da ein belasteter Grundeigentümer nicht vorhanden ist. (Anderes im Gebiete des Allgemeinen Preussischen Landrechts, wo die Privatflüsse im Eigentum der Uferanlieger stehen!).

Es bleiben somit im Gebiete des rheinischen Rechts für die Ablösung der Fischerei nur die Seen und Teiche und künstlich angelegte fließende Gewässer, die im Privateigentum stehen, übrig. Hätte Jemand z. B. die Fischereigerechtfame an einem Kanal, der dem Fiskus gehört, durch Erziehung erworben, so könnte der Staat auf Ablösung antragen. Auf dem linken Rheinufer sind die Eigentümer der Ufergrundstücke in der Längenausdehnung ihres Ufereigentums bis zur Mitte des Fluß- bzw. Bachbettes zur Fischerei berechtigt, auf der rechten Rheineite steht die Fischerei den Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung gelegenen Gewässern zu. Dies trifft in beiden Fällen nur zu, soweit die Fischereiberechtigung nicht von Anderen auf Grund besonderer Rechtstitel (Erziehung, landesherrliche Konzession usw.) erworben ist. Bei der Fischerei auf der Talperre liegt eine solche besondere Erwerbssart vor, da nicht die Gemeinde, sondern der Fiskus fischereiberechtigt ist. Was die Fischerei in der Sperre anlangt, so können die Berechtigten die Fischerei meines Erachtens nicht in dem ganzen Sperrenbecken ausüben, mindestens nicht in demjenigen Teile, der nicht von der Weber durchflossen wird.



Das Recht der Uferbesitzer.

Recht der Uferbesitzer zur Benutzung eines Privatflusses, namentlich zur Anstauung.

Dieses Recht unterliegt der Abänderung durch Vertrag und Erziehung. Die Polizei ist im Allgemeinen nicht zuständig, vermeintlich verletzte oder beeinträchtigte Privatrechte zu schützen. (Endurteil des II. Senats des Königl. Oberverwaltungs-

gerichts vom 23. Oktober 1884. Entsch. Bd. 11 S. 263). Zu §§ 1 ff., 13, 19 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843.

Das Gesetz gewährt jedem Uferbesitzer das Recht, unter den im Gesetze vorgesehenen Beschränkungen das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen (§ 1) namentlich auch zu diesem Zwecke eine Anstauung des Wassers vorzunehmen (§§ 13 ff.). Eine Beschränkung dieses Wassernutzungsrechts auf Zwecke der Bodenkultur und die Unzulässigkeit der Benutzung für gewerbliche Anlagen sind zwar in der Doktrin behauptet worden, aber aus dem — insoweit durchaus klaren — Wortlaute des Gesetzes nicht zu entnehmen; den mit § 19 a. a. O. beginnenden Vorschriften über Bewässerungsanlagen zur Verbesserung der Bodenkultur werden vielmehr allgemeine Grundsätze und Anordnungen vorangeschickt, welche sich nicht füglich auf Bewässerungsanlagen beschränken lassen, sondern vorbehaltlich der Vorschriften des § 1 auf alle sonstigen Anlagen zur Benutzung der Privatflüsse, insbesondere auch auf die gewerblichen zu beziehen sind.

Zu den Bestimmungen des Gesetzes über die Einschränkungen des gewährleisteten Nutzungsrechts gehört auch die Vorschrift des § 13 Nr. 1 u. 2. Sie ist gegeben zum Schutze derer, denen ein gleiches Nutzungsrecht zusteht, sowie derjenigen Nachbarn, deren Eigentum etwa von der Stauung berührt wird, gilt aber nur so lange und so weit, als die dadurch zu Schützenden nicht mit einer darüber hinausgehenden Ausnutzung des Wassers einverstanden sind. Die bezüglichlichen Rechtsverhältnisse unterliegen der Abänderung durch Vertrag und Erziehung; sie sind nicht im öffentlichen Interesse gegeben, sondern gehören dem Privatrechte an.

Der Schutz vermeintlich verletzter oder beeinträchtigter Privatrechte gehört im allgemeinen nicht zu den polizeilichen Aufgaben; die Polizei hat auf diesem Gebiete nur, wo sie durch besondere gesetzliche Vorschriften dazu berufen wird, einzutreten. Dergleichen Vorschriften finden sich für den Fall des § 13 a. a. O. nicht vor. Streitigkeiten, welche die Rechte und das Eigentum von Privatpersonen betreffen, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Allgemeine Landeskultur.

Fischerei, Forsten.

Die Landwirtschaft Aegyptens.

Von Prof. Dr. K a e r g e r, Landwirtschaftlichem Sachverständigen bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Kairo.

(Schluß.)

Es wären:	qkm	Davon unkultiviert
Staatsländereien . . .	1 660	1277
Daira Sanieh . . .	1 294	311
Domänen . . .	732	235
Waff., Schulen, Bibliotheken . . .	400	74
im Privatbesitz . . .	22 100	2163
Zusammen . . .	26 186	4060

Der Umfang aller drei Arten von Staatsländereien ist danach geringer geworden, und zwar durch Verkauf an Private, der also auch den kontrollierenden Instanzen der Domänen- und Daira Sanieh-Verwaltungen in manchen Fällen theilhafter erschienen sein muß als die eigene Bewirtschaftung oder die Verpachtung. Auf der andern Seite vermindert sich das den selbstwirtschaftenden Landwirten gehörige Land stetig dadurch, daß der Credit foncier häufig bei Zwangsversteigerungen gezwungen ist, die verschuldeten Güter selbst zu übernehmen, da die Muhamedaner es vermeiden, auf solchem Wege

die Güter ihrer Nachbarn an sich zu bringen. Solche Versteigerungen sind aber bei der starken Verschuldung, unter der die Landwirte in Aegypten leiden, nicht selten. Hervorgerufen ist dieselbe theils durch die schlechten Preise ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse, theils durch die hohen, bis zu 5% monatlich gehenden Zinsen, die sie für die nicht hypothekarisch gedeckten Schulden zu zahlen haben, und durch die Schwirrigkeit, selbst hypothekarisch sichergestellten Kredit von den Banken über eine gewisse, sehr niedere Grenze des Gutswertes hinaus zu erhalten. Der größere Teil der nicht in Händen von Landwirten befindlichen Ländereien und auch ein großer Teil des Großgrundbesitzes wird in kleinen Parzellen verpachtet, und da auch das Privatland größtenteils in Händen von kleinen Leuten ist, die höchstens einige Sektare, häufig aber weniger als einen Hektar besitzen, so bildet der Kleinbetrieb der Landwirtschaft, nicht zum Vorteil für ihren technischen Fortschritt, weitaus die Regel. Der Pachtzins beträgt nach Chélu im Jahre 1900, falls das Land nur für Nili-Kultur verpachtet wird, was häufiger vorkommt, 30—40 Piafter, wenn für ein Jahr im Delta 140—150, im Saïd 100 und für Zuckerrohrkulturen 350—450, Piafter für 1 Feddan. Nach eigener Erkundigung wird in Oberägypten in der Nähe von Luxor der Feddan für 180 Piafter auf ein Jahr verpachtet. Nach Anderlind wird für kleine Flächen zu Bebauung mit Gemüse und Wurzelgewächsen in der Nähe von Kairo ein Pachtzins von Lire 5—7 für den Feddan gezahlt.

Eine Bevölkerung von über 8 Millionen Seelen, die nur in sehr geringem Umfange sich gewerblicher Tätigkeit hingibt und die nicht die geringste Neigung zur Auswanderung hat, ist für das vorhandene, sich nur verhältnismäßig langsam durch Ausdehnung der künstlichen Bewässerung vermehrende Kulturland zu groß, als daß nicht eine Menge beschaffloser Leute auf die Arbeit als Lohnarbeiter angewiesen wäre. Der Tagelohn ist daher auch ein sehr niedriger; er beträgt im Saïd 2, meist 2 1/2 Piafter = 41,6 bzw. 52 Pfg. den Tag, in Unterägypten 3—4 Piafter = 62,4—83,2 Pfg.; Kost wird niemals gewährt. Neben Tagelöhnen und Monatslöhnen für Aufseher, Arbeiter am Dampfpflug, Tierwärter und andre ständige Arbeiten kommen auch Akkordlöhne vor; es werden beispielsweise für das Reinigen eines Feddans mit der Hacke 20 Piafter (= 9,24 Mk. für 1 ha) und für die Bewässerung eines solchen 3 Piafter (= 3,70 Mk. für ein 1 ha) gezahlt. Nach Anderlind wird auf größern Gütern den Pflügnern außer dem Tagelohn 1 Feddan Land zur eigenen Bewirtschaftung gewährt. Wahrscheinlich kommt das nur im Delta vor. Der Entlohnung in Geld zieht der Fellah aber die in Naturalien, insbesondere in Ernteanteilen, bei weitem vor. Nach Chélu erhalten im Saïd die Arbeiter für die Ausfaat und das Mähen des Getreides je 5% für die Beförderung der Ernten 2 1/2 % und für das Ausdreschen 1% der Körnerernten und 1% des Stroh, und im Delta 5% der Sommerernten und 4% der Winterernten. Welche Arbeiten in letzterm Falle die Arbeiter zu leisten haben, gibt Chélu nicht an. Anderlind teilt dagegen mit, daß die Anteilсарbeiter im Delta alle Arbeiten, einschließlich der Instandhaltung der kleinen Bewässerungsgräben, zu leisten haben, während der Eigentümer Geräte, Zugvieh und Saatgut stellt, die größern Bewässerungsanlagen in Stand hält und für die Wartung des Viehs sorgt. Die Anteilсарbeiter erhalten für ihre Arbeit von der Baumwollernte bei geringem Boden 1/3 bis 1/2, bei gutem 1/5, aber ohne die auf dem Gute als Brennstoff verbrauchten Stengel, von der Maisernte die Hälfte, von der Getreidernte 1/3 der Körner und des Stroh und vom Reis, der wegen der starken Bewässerungen viel Arbeit beansprucht, 2/3 der Ernte.

Nach eigenen Erkundigungen sind in der Gegend von Luxor zu den Arbeiten in den überschwemmten Bayad-Feldern und in den durch Dampfmaschinen mit Wasser versehenen Zuckerrohrfeldern stets genügend Leute zu finden, die im Tagelohn

arbeiten. Um keinen Preis aber würden sie das tun auf Feldern, die mit Saktieh oder gar mit Schadufß bewässert werden müssen, weil die den ganzen Tag über dauernde Arbeit des Wasserholens ihnen so lästig ist, daß sie sich zu ihr nur gegen Gewährung eines Anteils der Ernten entschließen. Dieser Anteil ist manchmal ein von ihrem Ausfall unabhängiger, manchmal ein prozentualer. Im ersten Falle bekommt ein Arbeiter für alle Arbeiten, die er während der 4 Monate der Chetwi-Kulturen verrichtet, 2 1/2—3 Ardeb Weizen oder Gerste, für die Arbeiten der Sefi-Kulturen 3 Ardeb Durra und 1/6—1/4 Ardeb Weizen und für die Arbeiten in den Nili-Kulturen 2 1/2 Ardeb Mais. Er ist verpflichtet, auch andre Arbeiten, die in die betreffenden Zeitabschnitte fallen, insbesondere auch die in den Zuckerrohrfeldern, ohne besondere Vergütung zu verrichten.

Die eigentlichen Anteilсарbeiter erhalten einen größeren oder geringern Teil der Ernte je nachdem sie die zur Bewegung des Saktieh nötigen Ochsen ganz oder zum Teil oder gar nicht stellen, und je nachdem es sich um Neturi-sefi- oder Nili-Kulturen handelt.

Meine verschiedenen Gewährsmänner haben sich in den Angaben über die Höhe der Anteile aber so widersprochen, daß ich die folgenden Zahlen nicht als ganz zuverlässige bezeichnen muß. Mit einer Saktieh werden je nach der Leistungsfähigkeit der Ochsen 1 1/2—4 Feddan Land das Jahr über bewässert, und es sind hierzu 6, alle drei Stunden wechselnde Ochsen nötig. Den geringsten Anteil erhält der Arbeiter von den Chetwi-Früchten, weil diese, als in der kühlen Jahreszeit gewonnen, am wenigsten Wasser bedürfen. Hat der Eigentümer alle Ochsen gestellt, dann erhält der Arbeiter nur 1/4 des Ertrags, ein Anteil, der mit der Anzahl Ochsen, die der Arbeiter stellt, wächst. Von Sefi-Früchten bekommt der Arbeiter, wenn er die Ochsen stellt, 3/4, wenn nicht die Hälfte der Ernte, von Nili-Früchten im ersten Fall 2/3, im zweiten die Hälfte der Ernte oder weniger. Die Anteile der Arbeiter sind hier, namentlich wenn sie die Ochsen stellen, auffallend hoch; sie sollen sogar, nach einer allerdings, wie mir scheint, nicht ganz zuverlässigen Mitteilung, manchmal bis auf 4/5 der Ernte steigen. Wenn sie im Delta so viel niedriger sind, so liegt das offenbar daran, daß hier die Bewässerung des Feldes eine sehr viel leichtere, die Bevölkerung eine ungleich dichtere, der Viehbestand ein größerer und die Arbeiten auf dem Felde des kühleren Klimas halber weniger anstrengende sind, als in den südlichen Teilen von Oberägypten. Merkwürdig ist freilich dann, daß der Tagelohn im Delta um 25—50% höher ist, als im Saïd. Vielleicht liegt es daran, daß die Arbeiten im Tagelohn hauptsächlich beim Baumwollbau vorkommen und hier durch die stetig zunehmende Ausbreitung dieser Kultur und die dadurch entstehende starke Nachfrage nach Arbeitskräften in die Höhe getrieben worden sind. Die Leistungen der ägyptischen Arbeiter sind, wie die schlecht bezahlter Arbeiter in der Regel, nur geringe. Daß der Grund hierfür nicht allein an der mangelhaften Leistungsfähigkeit des ganzen Volksstammes liegt, beweist die mir in Oberägypten mitgeteilte Tatsache, daß der selbst arbeitende Eigentümer regelmäßig größere Tagewerke schafft als der Arbeiter.



Normalstatuten für Fischereigenossenschaften vom 29. Oktober 1879.

Bei einzelnen, zur Einwirkung der landesherrlichen Genehmigung hier vorgelegten Statuten für Fischereigenossenschaften behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, sowie Behufs gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung eines Fischwassers habe ich die Erfahrung gemacht, daß dieselben dem §. 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 nicht entsprachen. Ich

nehme deshalb Veranlassung, daran zu erinnern, daß solche Genossenschaften, welche nicht nur eine geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, sondern gleichzeitig auch die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Benutzung des Fischwassers bezwecken, außerdem Falle der ausdrücklichen Zustimmung der sämtlichen beteiligten Berechtigten nur im Gebiete der Binnenfischerei und nur für solche nicht geschlossene Gewässer begründet werden können, in welchen die Fischerei den Besitzern der anliegenden Grundstücke ausschließlich zusteht.

Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß der Maßstab für die Verteilung der Ausflünfte aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung in allen Fällen durch Schätzung der einzelnen Anteile am Fischwasser ermittelt werden muß, wenn es nicht gelungen ist, durch eine Vereinbarung unter den Beteiligten einen anderen Maßstab, — etwa nach dem Umfange der Wasserflächen, auf welche die einzelnen Berechtigungen sich erstrecken, oder nach der Uferlänge der adjazierenden Grundstücke — festzustellen. Zum Abschluß einer Vereinbarung genügt es aber nicht, daß nur die im Verhandlungstermine anwesenden Berechtigten einem anderen, als dem durch Abschätzung zu gewinnenden Maßstabe zustimmen, sondern auch die nicht erschienenen Berechtigten müssen sich damit ausdrücklich einverstanden erklären, weil ein Ladungspräjudiz, welches ihre Zustimmung ergänzt, für den Abschluß einer Vereinbarung nicht anzuwenden ist.

Um einen Anhalt für die Bearbeitung solcher Statute zu geben, welche die Schätzung der einzelnen Anteile erfordern, lasse ich der Königl. Regierung — Landdrostei — hieneben — Exemplare (Anl. a.) eines hier ausgearbeiteten Entwurfs zugehen. Da ein für alle Fälle passendes Normalstatut sich nicht aufstellen läßt, so muß ich erwarten, daß die Königl. Regierung — Landdrostei — auch Ihrerseits im gegebenen Falle die Frage prüfe, ob nicht im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse einzelne Bestimmungen durch andere Normen zu ersetzen sind. Handelt es sich um kleine Bezirke und sind alle Beteiligte mit der Genossenschaftsbildung einverstanden, so wird das Statut sich wesentlich vereinfachen lassen. Insbesondere gilt dies von der Feststellung des Teilungsmaßstabes.

Von der Gewährung der Korporationsrechte wird regelmäßig abgesehen werden können; sollte ausnahmsweise die Begründung der Genossenschaft als juristische Person erforderlich sein, so will ich einem entsprechenden motivierten Antrage der Königl. Regierung — Landdrostei — entgegensehen.

Am 1. November 1878 ist ein Allerhöchst genehmigtes Statut einer Fischerei-Aufsichtsgenossenschaft für den N.-fluß, im Kreise N., erlassen worden. Da dasselbe ein geeignetes Vorbild für ähnliche Regelungen bietet, lasse ich drei Abdrücke eines Auszugs hieneben (Anl. b.) beifügen.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

a.

Statut der Fischereigenossenschaft für den . . . Fluß im Kreise X.

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund der §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 nach Anhörung der Beteiligten und mit Zustimmung der Kreisversammlung des Kreises (der Kreise) N. N., was folgt.

§ 1. Diejenigen Grundbesitzer, welche in dem . . . Flusse von . . . bis . . . und dessen Nebengewässern von . . . bis . . . zur Fischerei berechtigt sind, werden zu einer Genossenschaft behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fisch-

bestandes, sowie behufs gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung der erwähnten Fischwasser hierdurch vereinigt.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: Fischereigenossenschaft für den . . . Fluß und hat ihren Sitz an dem Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers.

§ 3. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft oder verzichtet es seine Fischereierechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf den neuen Erwerber der Berechtigung über.

§ 4. Eine Erweiterung des Genossenschaftsbezirks (§ 1.) durch Aufnahme neuer Mitglieder außerhalb desselben, oder umgekehrt eine Verkleinerung des Bezirks durch Austritt von Mitgliedern ist nach erfolgter Beschlussfassung der Generalversammlung (§ 10.) nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten zulässig.

§ 5. Die Genossenschaft wählt aus der Zahl der Genossen einen aus 6 (4) Mitgliedern bestehenden Vorstand und für jedes Mitglied desselben einen Stellvertreter.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus; das erste mal nach dem Loose, später nach Maßgabe der Dienstzeit innerhalb der letzten Wahlperiode.

Von der Wahl des Vorstandes, sowie von jeder Aenderung im Personal desselben hat der Vorsteher bezw. sein Vertreter der Aufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Wird die Stelle eines Vorstandsmitgliedes im Laufe seiner Dienstzeit erledigt, so wird für den Rest der Letzteren in der nächsten General-Versammlung ein Ersatzmann gewählt. Interimistisch nimmt der Stellvertreter die Funktionen wahr. Kann dieser nicht eintreten oder scheidet er aus, so ist der Vorstand befugt, einen Genossen mit Wahrnehmung der Geschäfte zu betrauen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Vorsteher) und dessen Stellvertreter. Er ist beschlußfähig, wenn auf rechtzeitig vorausgegangene Einladung sämtlicher Mitglieder, wenigstens drei Mitglieder, einschließlich des Vorstehers oder dessen Stellvertreters, anwesend sind. Die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstehers und des Stellvertreters führt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§ 6. die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erhalten für Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes eine von der General-Versammlung zu bestimmende Vergütung für Zehrung und Reisekosten, welche auch in der Form eines Pauschquantums gewährt werden kann.

Bewilligt die General-Versammlung keine ausreichende Vergütung, so ist die letztere für die Dienstzeit der Vorstandsmitglieder von der Aufsichtsbehörde festzusetzen.

(Fortsetzung folgt.)



Kleinere Mitteilungen.

Zur Entwässerung des Großen Maranse-Flusses und des Franzosensees bei den Klonsdorfer Höhen im Kreise Osterode haben sich zwei neue Genossenschaften in Waplitz-Seelesen und Peterswalde-Klonsdorf gebildet, welche den Zweck verfolgen, die angrenzenden Wiesengebiete vor Versumpfung und Ueberschwemmung zu schützen. Die Gewährung von staatlichen und Provinzialbeihilfen zur Ausführung der Arbeiten ist nachgesucht worden.

* * *

Am 24. März erfolgte die landespolizeiliche Abnahme der Versetalsperre bei Lüdenscheid. Die Anlage wurde für gut befunden, und dem Betrieb übergeben.

* * *

Der Kreistag des Kreises Düren stimmte dem folgenden Vorschlage des Kreisaußschusses zu: „Die **Rurtalsperrengesellschaft**. baut im Kreise Düren für eigene Rechnung ein Mittelspannungsnetz von 90 km Länge und führt auf Verlangen den weiteren Ausbau dieses Netzes bis zu 119 km Gesamtlänge auf Kosten des Kreises aus, letzteres mit der Maßgabe, daß die Gesellschaft dem Kreise für je 100 000 Kilowattstunden, welche über die verbürgte Strommenge von 2 1/2 Millionen hinaus abgenommen werden, die Kosten für 1 km Mittelspannungsnetz bar erstattet“. Die Herstellung der Niederspannungsleitung liegt dem Kreise ob und soll durch das hier eingerichtete elektrische Bureau der Rurtalsperrengesellschaft ausgeführt werden. Nach einer überschlägigen Kostenberechnung beziffern sich die Kosten dieser Niederspannungsleitung auf 406 050 Mk.; außerdem hat der Kreis für die in der Stadt auszuführenden Leitungen die Kosten bis zum Betrage von 20 000 Mk. zu tragen. Für das Mittelspannungsnetz würden bei Annahme einer Gesamtlänge von 119 km 110 200 Mk. vom Kreise aufzubringen sein. Zur Deckung aller dieser Kosten beschloß der Kreistag die Aufnahme einer Anleihe von 550 000 Mk. Aus der Urftalsperre werden insgesamt 22 Millionen Kilowattstunden zur Verfügung stehen. Hiervon haben übernommen: der Stadtkreis Aachen 3, der Landkreis Aachen 8 1/2, der Kreis Düren 2 1/2 Millionen und der Kreis Schleiden 2 300 000 Kilowattstunden. Nach den Mitteilungen des Landrats v. Brenning ist die Sperrmauer an der Urftalsperre fertig, die Arbeiten in dem durch den Kermeter zur Turbinenanlage bei Heimbach führenden Stollen nahezu beendet, das Turbinengebäude ist im Bau begriffen, die Lieferung der Turbinen vergeben, das Hochspannungsnetz ausgelegt und das Feststellungsverfahren eingeleitet. Die ganze Anlage wird voraussichtlich im Frühjahr 1905 in Betrieb genommen werden können.



Uebersicht

über die neugebildeten Ent-, Bewässerungs und Drainagegenossenschaften und Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

- 1) Kleiner Entwässerungs-Genossenschaft zu Plein im Kreise Tilsit.
- 2) Deichverband des nördlichen Außendeichs von Spieka-Neufeld im Kreise Lehe.
- 3) Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der in der Gemarkung Contra belegenen Contrawiesen zu Contra im Kreise Rotenburg a. F.

Allgemeines und Personalien.

Die Generalkommissions-Mitglieder, Regierungsräte *Ortmann* in Bromberg und *Gaede* in Königsberg, sind dem Ober-Landeskulturgericht in Berlin als kommissarische Hilfsarbeiter zugeteilt worden.

Der zur Zeit als Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigte Spezialkommissar, Dekonomierat *Brase* aus Weglar ist der Generalkommission zu Königsberg i. P. als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der bei der Ansiedelungskommission in Posen kommissarisch beschäftigte Spezialkommissar, Regierungsrat *Dr. Holz*

ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einberufen worden.

Der Spezialkommissar, Regierungsrat **M o l s e n** aus Lingen, gegenwärtig Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist von dieser Beschäftigung entbunden und mit der weiteren Verwaltung der Spezialkommission Lingen betraut worden.

Der Regierungsassessor Dr. **F r h r. v. H a m m e r s t e i n** - G e s m o l d in Königsberg ist der königlichen Regierung in Coblenz und der Regierungsassessor **G r a f F i n c k v. F i n c k e n s t e i n** in Schleswig dem königlichen Oberpräsidium in Königsberg zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Dem Generalkommissionspräsidenten **v o m H o b e** zu Königsberg i. P. ist der Rang der Räte zweiter Klasse verliehen worden.

Der Regierungsassessor **K l o u b e r t** in Königsberg ist der königlichen Regierung in Breslau zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsassessor **v. J o r d a n** aus Glogau ist der königl. Regierung in Danzig zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Dem Direktor der städtischen Kanalisationswerke, **R o b e r t A d a m s** in Berlin, ist der Charakter als Baurat verliehen worden.

Der befohlene Beigeordnete (zweite Bürgermeister) **F r a n z K ü n z e r** zu Posen ist in gleicher Amtsbeziehung auf fernere zwölf Jahre bestätigt worden.

Versezt: der Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbauwesens **F r i t z B e u s t e r** von Breslau nach Berlin.

Der Rentner **F r i e d r i c h W e s t p h a l** in Bergisch-Gladbach ist als unbefohlener Beigeordneter der Stadt Bergisch-Gladbach auf fernere sechs Jahre bestätigt worden.

Der Bauunternehmer **G u s t a v B o v e r s** in Ratingen ist als unbefohlener Beigeordneter der Stadt Ratingen auf sechs Jahre bestätigt worden.

Dem Regierungs- und Forstrat **S c h i l l i n g** in Stettin ist auf seinen Antrag die Verwaltung der Oberförsterstelle in Hinternah, Regierungsbezirk Erfurt, dem Regierungs- und Forstrat **K o t h** in Magdeburg die kommissarische Verwaltung der Oberforstmeisterstelle in Düsseldorf und dem Oberförster **v. H e y d e b r a u d** und der **L a s a** aus Königsthal, Regierungsbezirk Erfurt, bisher Hilfsarbeiter in dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die kommissarische Verwaltung der Forstratsstelle Magdeburg-Becklingen übertragen worden.

Der Regierungs- und Forstrat **D u n k e l b e c k** in Hildesheim ist in gleicher Amtsbeziehung nach Stettin versetzt worden.

Der Oberforstmeister **D e n z i n** in Coblenz ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einberufen worden.

Es sind ernannt worden: die Regierungs- und Forsträte **F r e y t a g** in Hildesheim und **v o n u n d z u r M ü h l e n** in Arnshagen zu Oberforstmeistern mit dem Range der Oberregierungsräte in Trier und bezw. Coblenz; die Oberförster **K r a u s e** in Hinternah, Regierungsbezirk Erfurt, **C o r d e m a n n** in Thiergarten, Regierungsbezirk Cassel und **K o r d v a h r** in Kempfeld, Regierungsbezirk Trier, zu Regierungs- und Forsträten in Hildesheim bezw. Arnshagen und Hildesheim.

Dem Vorsitzenden der Bauabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, **S t a d t b a u r a t a. D. K o r t ü m** in Halle a. E. ist der Charakter als Baurat verliehen worden.

Der Spezialkommissar, Regierungsassessor Dr. **F a h r e n h o r s t** aus Dortmund, zur Zeit Hilfsarbeiter bei dem Oberlandeskulturgericht, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einberufen worden.

Wasserabfluß der Bever- und Ringesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 13. März bis 19. März 1904.

März	Bevertalsperre.					Ringesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren-Inhalt in Tausend. cbm	Niederschlag während 11 Arbeitstunde am Tage	Sperren-Abfluß täglich in cbm	Sperren-Zufluß täglich in cbm	Nieder-schläge in mm	Sperren-Inhalt in Tausend. cbm	Niederschlag während 11 Arbeitstunde am Tage	Sperren-Abfluß täglich in cbm	Sperren-Zufluß täglich in cbm	Nieder-schläge in mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstunde am Tage in Seklit.	Ausgleich des Beckens in Seklit.	
13.	2690	—	1170	16300	—	2080	—	7000	13700	—	1450	—	
14.	2620	70	105900	19500	—	2050	30	45350	14300	—	5600	1850	
15.	2570	50	94700	21900	—	2025	25	37700	13100	—	5200	1900	
16.	2520	50	84000	21900	—	2000	25	37700	13700	—	5200	1980	
17.	2470	50	89480	26900	1,7	1975	25	37700	13700	0,8	5500	1980	
18.	2430	40	68900	28000	1,4	1955	20	37700	15100	3,8	5500	1990	
19.	2410	20	64100	23209	—	1935	20	37570	13700	0,7	5800	2050	
		280	508250	157700	3,1		145	240720	973000	5,3		11740	= 469 600 cbm

Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Bevertalsperre 3,1 mm = 72 000 cbm.

b. Ringesetalsperre 5,3 mm = 4 8000 cbm.

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms
 baut und projektirt:
Filteranlagen
 für Thalsperren-Wasser
 zu Trink- u. Industriezwecken.
Enteisenungsanlagen.
Moorwasserreinigung.
Weltfilter
 für Wasserleitungen.
Biologische Kläranlagen für Abwässer.
 Prospekte u. Kostenvoranschläge gratis.

Siderosthen-Lubrose
 in allen Farbennuancen.
 Bester Anstrich für Eisen, Cement, Beton,
 Mauerwerk
 gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.
 Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — Facadenanstrich.
 Alleinige Fabrikanten:
Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.

Reinsch's patentirte
Windmotore
 sind die besten der Welt zur selbstthätigen und kostenlosen Wasserförderung für alle Zwecke wo Wasser gebraucht wird oder fortzuschaffen ist, als auch zum Betriebe aller Landwirthsch. u. kl-gewerbl. Maschinen.
Wasserleitungen für Gemeinden und Private.
 Ueber 4000 Anlagen ausgeführt
 Staatsmedaillen.
 47 höchste Auszeichnungen.
 Tausende — Referenzen.
 Ausführliche Cataloge direct von
Carl Reinsch, Dresden-A. 4.
 H. S.-A. Hoflieferant. — Gegr. 1859.



Ueberschwemmungen der Keller usw.
 d. Rückstau- (Hoch-) Wasser
 verhüten sicher meine
Rückstauverschlüsse.
 Wilh. Breil in Essen (Ruhr)

Mieth-Lokomobilen
 und fahrbare
Dampfkessel
 jeder Zeit am Lager und sofort lieferbar.
Gebrüder Luz, A.-G.,
 Maschinenfabr. u. Kesselschmiede,
Darmstadt.

Das Lieblingsblatt von 100,000 deutschen Hausfrauen ist Polichs
Deutsche Moden-Zeitung.
 Preis vierteljährlich nur 1 Mark.
 Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.
 Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.
 Man verlange per Postkarte gratis eine von der Probenummer Geschäftsstelle der Deutschen Moden-Zeitung in Leipzig.



Die Buch-, Accidenz-, Plakat- und Zeitungs-Druckerei von
Förster & Welke
 Hückeswagen (Rhd.),
 ausgestattet mit den neuesten Hilfsmaschinen, empfiehlt sich in Lieferung grösserer Auflagen in kürzester Zeit hiermit bestens.
Briefbogen, Facturen, Aufklebezettel pp., auch perforirt und geheftet in Blocks.
Anhänge-Etiquetten mit eingeschlagener Oese, **Couverts** pp. äusserst billig.

Sandsteinziegel-Fabriken
 zur Herstellung von Mauersteinen aus Sand mit einem geringen Kalkzusatz (4 bis 6%), den besten Tonsteinen gleichwertig, liefert
Elbinger Maschinenfabrik
F. Komnik vorm. H. Hotop, Elbing.
 41 Fabriken
 mit Maschinen und Apparaten eigenen Systems wurden bereits eingerichtet.
 Hohe Rentabilität! Man verlange Broschüre

Turbine „Phönix“
 Garantirter Nutzeffekt
80%
 Prima Referenzen und Bremsprotokolle stehen zu Diensten.
Schneider, Jaquet & Cie.
 Strassburg-Königshofen (Elsass.)



Wolff
Wer bauen will
 schütze das Gebäude gegen aufsteigend. Erdfeuchtigkeit einfach u. billig durch Andernach's bewährte schmiegsame Asphalt-Isolirplatten, Muster u. Prospekt mit zahlreichen Anerkennungs-schreiben postfrei und umsonst. **A. W. Andernach in Beuel am Rhein.** Verkaufsstellen werden mitgetheilt. Weitere Wiederverkäufer gesucht.

Monatschrift des Bergischen Geschichts-Vereins.

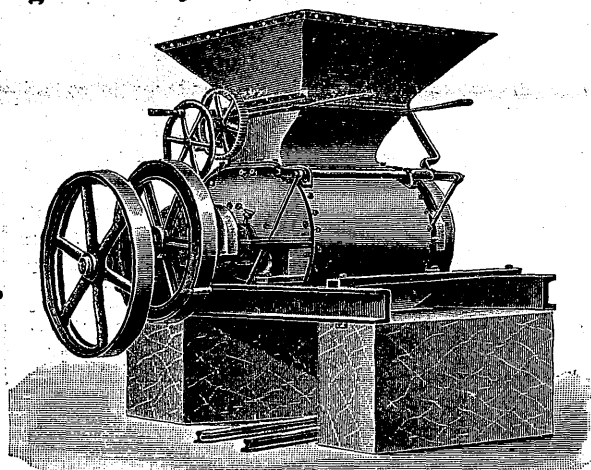
Kommissionsverlag
der Baedeker'schen Buch- u. Kunsthandlung in Elberfeld.

Preis des Jahrgangs: 2 Mark; für Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins 1,50 Mk., die Einzelnummer 25 Pfg.

Diese fesselnd gehaltene, allgemein verständliche Zeitschrift, welche bereits im 10. Jahrgang erscheint, bringt eine Fülle historischer Nachrichten aller Art aus allen Teilen des Bergischen Landes. Die Kunstbeilagen (mindestens 6 im Jahr) sind ein gediegener Schmuck.

Düsseldorfer Baumaschinenfabrik Bünger & Leyrer, Düsseldorf-Derendorf.

Zwangweise, knetende Mischung.
Vorzüglich bewährt.



In Betrieb auf den Baustellen
der Talsperren bei Dahlebrück u. Meschede.

Neueste, doppelwirkende Mörtelmischmaschine.

Nettetalter Trass

als Zuschlag zu Mörtel und Beton
bei Talsperr-Bauten
vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
Panzer-Talsperre bei Lennep,
Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
Lingese-Talsperre bei Marienheide,
Fuelbecke-Talsperre bei Altena,
Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
Verse-Talsperre bei Werdohl,
Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),
Talsperre an der schwarzen Neisse bei Reichenberg (Böhmen.)

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.

In Anfertigung von Drucksachen
empfiehlt sich die Buchdruckerei von
fr. Welke, Hückeswagen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Der Herausgeber.
Geschäftsstelle: Neuhückerwagen (Rheinland.)

Ein Jeder freut sich,

wenn er Mittwochs die „Tier-Börse Berlin“ erhält. Deshalb sollte Niemand veräumen, der eine

hochinteressante Lektüre für wenig Geld besitzen will,

sofort pro II. Quartal 1904 (April, Mai, Juni) bei der nächsten Postanstalt oder beim Briefträger auf die „Tier-Börse Berlin“ zu abonnieren. Für nur 90 Pfg. vierteljährlich frei Wohnung erhält man wöchentlich 8 bis 10 große Folio-Bogen und zwar 1. Die Tier-Börse, 2. Unsere Hunde, 3. Unser gefiedertes Volk, 4. Kaninchenzüchter, 5. Allgemeine Mitteilungen über Land- und Hauswirtschaft, 6. Landwirtschaftlicher Central-Anzeiger, 7. Illustriertes Unterhaltungsblatt, außerdem im Laufe eines Vierteljahrs noch Extrabeilagen. So kann jetzt jeder Abonnent auf Verlangen gratis erhalten:

„Behandlung der Bruteier und Kükenaufzucht.“

Tierfreund ist wohl Jeder; die Tier-Börse hat bei ihrer überraschenden Reichhaltigkeit also auch Interesse für Jeden, wes Standes er auch sei. Wer einmal Abonnent geworden ist, behält die Tier-Börse stets lieb. Wir bitten, das Abonnement sofort aufzugeben, damit man die Nr. 14, welche am 6. April erscheint, auch pünktlich erhält. Wer nach dem 30. März abonniert, veräume nicht, bei der Bestellung zu sagen: Ich möchte die Tier-Börse mit Nachlieferung. Abonnieren kann man auf die Tier-Börse bei den Postanstalten jeden Tag, im Laufe eines Quartals veräume man nur nicht „Mit Nachlieferung“ zu verlangen. Man erhält dann für 10 Pfg. Postgebühr sämtliche im Quartal bereits erschienenen Nummern prompt nachgeliefert.

Expedition der „Tier-Börse“,

Berlin S, Luckauerstr. 10.



Stahl-Windmotore zur Wasserversorgung und Antrieb von Maschinen, sowie

Fernpumpwerke für Windmotor u. Handbetrieb liefert

G. R. Herzog, Dresden 59 (Gegr. 1870.)

Grösste und leistungsfähigste Stahlwindmotoren und Pumpenfabrik Deutschlands. Langj. Erfahrung.

Prospekte, Preislisten etc. gratis.

Goldene Medaille 1902.

Die Talsperren-Anlage bei Marklissa am Queis.

3. vermehrte Auflage mit Anleitung zu den Berechnungen einer solchen Talsperrenanlage.

Herausgegeben zum Besten der hinterbliebenen Kinder der bei dem Talsperrenbau verunglückten Arbeiter vom Königl. Wasserbauinspektor **Wachmann** in Marklissa im Dezember 1903.

Preis 1,25 Mark.

Zu beziehen von dem „Baubureau der Talsperre“ bei Marklissa i. S. bzw. vom Buchhändler **Seupold** in Marklissa.



Hartstahlguss-Polygon-Roststäbe
„mit dem Schmied“ sparen 33% Kohlen.
Verlangen Sie unentgeltlichen Kostenanschlag. Vertreter gesucht.
Adolf Rudnicki, Berlin S.O., Schmidstrasse 14.

Druck von Förster & Welke in Hückerwagen (Rheinland.)
Telephon Nr. 6.